1965 das Zollkontingent von 500 Tonnen nur bis zur Hälfte ausgenutzt wurde; während die Einfuhren der Bundesrepublik Deutschland aus den anderen Mitgliedstaaten in absoluten Werten leicht gestiegen sind, erhöhten sich diese Einfuhren in relativen Werten von 25 v.H. auf 30 v.H. der Gesamteinfuhren dieser Garne; eine Kontingentsmenge von 500 Tonnen dürfte somit nicht zu beanstanden sein; es ist daher angezeigt, für die genannten Garne ein Zollkontingent von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. zu gewähren; dies entspricht der im GATT zum vorgenannten Zollsatz gebundenen Kontingentsmenge.

Nach den vorstehenden statistischen Angaben für die betreffenden Erzeugnisse dürfte das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen sein, daß eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für Leinengarne, roh (ausgenommen Garne aus Flachswerg), mit einer Lauflänge je kg von 30 000 m oder weniger, zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen der Tarifnummer ex 54.03 B I a des Gemeinsamen Zolltarifs, für Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 500 Tonnen zum Zollsatz von 3 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A an die Bundesrepublik Deutschland

(66/646/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 28. April 1966, mit dem die Bundesrepublik Deutschland für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents in Höhe von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bundesrepublik Deutschland hat Eisenpulver und Stahlpulver, grob, vor dem 1. Januar 1961 zum Zollsatz von 3 v.H. eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966 (1. Vierteljahr)
Verbrauch	11 136	12 191	11 145	13 043	15 098	15 743	
Eigenerzeugung	6 000	6 000	6 000	6 000	7 400	7 900	
Einfuhren aus:							
— dritten Ländern	5 998	7 289	6 486	8 223	9 969	10 547	4 099
— den übrigen Mitgliedstaaten	314	369	351	413	330	344	184
davon: Frankreich	143	108	195	238	222	130	120
Ausfuhren	1 182	1 467	1 692	1 593	2 601	3 047	821

Die Bundesrepublik Deutschland deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Eisenpulver und Stahlpulver, grob, nur etwa 49 v.H. ihres Bedarfs; zu ihrer Versorgung reicht die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten nicht aus.

Aus den statistischen Angaben für die letzten Jahre ist ersichtlich, daß die Bundesrepublik Deutschland grobes Eisenpulver und Stahlpulver durchschnittlich zu mehr als 96 v.H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern eingeführt hat; hieraus folgt, daß die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen; insbesondere im Falle des antragstellenden Mitgliedstaats sind die zu beseitigenden Schwierigkeiten nicht nach der Erhöhung der Sätze seines Zolltarifs, sondern nach den Folgen dieser Erhöhung zu beurteilen.

Für grobes Eisenpulver und Stahlpulver bezieht sich der Antrag der Bundesrepublik Deutschland auf Pulver besonderer, in der Gemeinschaft kaum verfügbarer Qualitäten, die zur Herstellung von Spezialwaren dienen; auf die Einfuhren dieser Pulverqualitäten aus dritten Ländern müßte ein Zollsatz von 6,4 v.H. erhoben werden, während der deutsche Zolltarif vor der ersten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif einen Zollsatz von 3 v.H. vorsah; im Hinblick auf die besondere Lage dieser Waren erscheint diese Zollerhöhung als eine nicht unbeachtliche Belastung; die Erzeugung in der Gemeinschaft ist zwar begrenzt; sie trägt jedoch zur Deckung eines gewissen Teils des Bedarfs der Bundesrepublik Deutschland bei, an dem die Eigenerzeugung übrigens mit rund 49 v.H. beteiligt ist. Außerdem ist eine gewisse Austauschbarkeit zwischen den einerseits in der Gemeinschaft hergestellten Pulvern und den im Antrag der Bundesrepublik Deutschland bezeichneten Pulvern nicht ausgeschlossen.

Diese Lage zeigt, daß sich für den antragstellenden Mitgliedstaat bei den betreffenden Pulverarten anscheinend nur geringfügige Schwierigkeiten ergeben haben; in Anbetracht der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesen Grundstoffen sicherzustellen, erscheint jedoch eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs gerechtfertigt.

Die Gesamteinfuhren dieser Waren in die Bundesrepublik Deutschland sind seit 1962 um durchschnittlich 1 700 Tonnen pro Jahr gestiegen, doch hat sich dieser Anstieg 1965 etwas verlangsamt; auf Grund der Angaben über die Gesamteinfuhren im ersten Vierteljahr 1966 und unter Berücksichtigung der nicht unerheblichen Einfuhrschwankungen in den einzelnen Vierteljahren wird diese ansteigende Tendenz wohl auch 1966 und 1967 anhalten, so daß die Gesamteinfuhren 12 000 Tonnen bei weitem überschreiten dürften; die Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland betreffen Qualitäten, die nicht im Rahmen des Zollkontingents eingeführt werden; es ist zwar damit zu rechnen, daß die

Erzeugung von Eisenpulver in der Gemeinschaft allgemein zunehmen wird; mit der von der Bundesrepublik Deutschland beantragten Kontingentsmenge von 11 000 Tonnen wird jedoch den Einfuhren aus der Gemeinschaft ein angemessener Spielraum gelassen.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigen Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt wird; außerdem muß der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, berücksichtigen.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen erscheint für Eisenpulver oder Stahlpulver, grob, ein Zollkontingent von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. angemessen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten bei Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine Zollregelung anwenden, die zumindest ebenso günstig ist wie die für Einfuhren aus dritten Ländern geltende Zollregelung.

Aus der vorstehend bezeichneten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrie des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für die Einfuhr von Eisenpulver und Stahlpulver, grob, der Tarifnummer ex 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, aus dritten Ländern und zur Verwendung in ihrem Zollgebiet ein Zollkontingent in Höhe von 11 000 Tonnen zum Zollsatz von 4 v.H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten Waren unter dem Zollsatz liegen, der erhoben wird, wenn die betreffenden Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 1966.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Oktober 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A an das Königreich der Niederlande

(66/647/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben des Königreichs der Niederlande vom 20. Mai 1966, mit dem dieses für das Jahr 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 2 000 Tonnen zum Zollsatz von 2,9 v.H. für Eisenpulver und Stahlpulver der Tarifnummer 73.05 A des Gemeinsamen Zolltarifs, die in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführt ist, beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe: